

Haushaltssatzung der Gemeinde Schrum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	102.700,00€
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	108.700,00€
einem Jahresüberschuss von	0,00€
einem Jahresfehlbetrag von	6.000,00€

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	100.800,00€
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	101.200,00€
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	0,00€
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	3.000,00€

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0,00 €**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **0,00 €**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **0,00 €**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf **0,00 Stellen**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **380 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **425 v.H.**
2. Gewerbsteuer **380 v.H.**

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung der Gemeindeversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 EUR beträgt.

Schrum, den 12. Dezember 2019

gez. Horning-Thomsen

- Bürgermeister -